OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351202/4/Bm/TO

Datum:
Linz, 20. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der E G, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 28.04.2022, GZ: BHRISO-2022-363335/6-SEI, betreffend Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) sowie über den Verfahrenshilfeantrag und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde und der Verfahrenshilfeantrag werden als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.04.2022, GZ: BHRISO-2022-363335/6-SEI, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 18.03.2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid, der Bf persönlich zugestellt am 29.04.2022, hat die Bf mit E-Mail vom 27.05.2022, 23:58 Uhr, das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben und zugleich einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Antrag auf Verfahrenshilfe unter Anschluss ihres Verfahrensaktes mit Schreiben vom 31.05.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.06.2022, GZ: LVwG-351202/2/Bm/TO, der Bf zugestellt am 20.06.2022, wurde der Bf die verspätete Einbringung der Beschwerde vorgehalten. Mit Schreiben vom 04.07.2022 wurde von der Bf daraufhin ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt; die verspätete Einbringung wurde grundsätzlich nicht bestritten.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist und auch der Antrag auf Wiedereinsetzung abzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I. dargestellten Sachverhalt aus.
Der angefochtene Bescheid wurde der Bf am 29.04.2022 persönlich zugestellt.
In der Rechtsmittelbelehrung wurde die Bf auf die vierwöchige Beschwerdefrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen.
Die Beschwerde samt Verfahrenshilfeantrag wurde ausschließlich per E-Mail am 27.05.2022 um 23:58 Uhr an die belangte Behörde übermittelt.

Die Amtsstunden der belangten Behörde enden an einem Freitag (und somit am 27.05.2022) um 12:30 Uhr.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) lauten:

„(1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.“

§ 33 Abs. 1 VwGVG lautet:

„(1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

III.2. Verspätete Einbringung des Rechtsmittels:

Verfahrensgegenständlich wurde der angefochtene Bescheid der Bf jedenfalls am 29.04.2022 persönlich zugestellt. Die mit vier Wochen bemessene Rechtsmittelfrist begann somit an diesem Tag zu laufen und endete diese somit am 27.05.2022 (Freitag).

Die belangte Behörde hat ihre Amtsstunden entsprechend der Bestimmung des § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemacht und enden diese an einem Freitag um 12:30 Uhr.

Zudem wurde von der belangten Behörde (www.land-oberoesterreich.gv.at/33508.htm) neben den Amtsstunden auch folgender Hinweis bekanntgemacht:
„Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.
Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

Damit hat die belangte Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die oben dargestellte Erklärung zum Ausdruck gebracht, und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten (vgl. auch Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 36/1 [Stand: 1.1.2014, rdb.at] und die dort dargestellte Judikatur).

In seiner Entscheidung vom 17.02.2021, Ro 2021/07/0003, hat auch der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass eine Revision, die zwar am letzten Tag der Frist, jedoch außerhalb der Amtsstunden in den elektronischen Verfügungsbereich des Verwaltungsgerichtes gelangte, als verspätet anzusehen ist. Nichts anderes gilt vorliegend.

Die Bf hat die Beschwerde am letzten Tag der Beschwerdefrist außerhalb der Amtsstunden per E-Mail eingebracht und gilt die Beschwerde somit erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am 30.05.2022 (Montag) als eingebracht. Da das Postlaufprivileg des § 33 Abs. 3 AVG der Bf bei der Einbringung per E-Mail nicht

zukommt, wurde die Beschwerde samt dem Antrag auf Verfahrenshilfe verspätet eingebracht.

III.3. Zum Wiedereinsetzungsantrag:

Voraussetzung für die positive Erledigung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, dass die Partei glaubhaft machen kann, dass sie zum einen durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie zudem kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft und müssen diese Kriterien kumulativ vorliegen.

Um grundsätzlich die Wiedereinsetzung nach § 33 Abs. 1 VwGVG zu rechtfertigen, muss daher das Ereignis für die Wiedereinsetzungswerberin entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.
Als „Ereignis“ ist nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang - einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit“ anzusehen. Unabwendbar im Sinn des § 33 Abs. 1 VwGVG ist ein Ereignis, wenn sein Eintritt objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht verhindert werden kann. Unvorhergesehen ist ein Ereignis, wenn die Partei es tatsächlich nicht miteinberechnet hat und seinen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwarten konnte.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist allerdings auch bei Vorliegen entsprechender Gründe nur dann zu bewilligen, wenn die Antragstellerin das ihr zumutbare Maß an Aufmerksamkeit und Mühe aufgewendet hat, um ein dementsprechendes Ereignis vorherzusehen und abzuwenden. Die Einhaltung dieses Sorgfaltsmaßstabes ist von der Wiedereinsetzungswerberin in ihrem Antrag glaubhaft zu machen.

Da die Übermittlung einer Eingabe in einer (modernen) technischen Kommunikationsform (Telefax, elektronische Form) fehleranfällig ist (etwa wegen der Gefahr des Verwählens, der falschen Adressierung, der fehlerhaften Absendung oder sonstigen unrichtigen Bedienung der Geräte), trifft die Absenderin eine besondere Verpflichtung zur Kontrolle der technischen Zusendung. Sie hat sich - z.B. durch Prüfung des Sendeberichts, des Ordners der versendeten Nachrichten etc. - zu vergewissern, ob die Eingabe tatsächlich und richtig abgesendet wurde und ob sie auch wirklich bei der Behörde eingelangt ist (VwGH 15.09.2005, 2005/07/0104; VwGH 22.02.2006, 2002/09/0015). Diese Kontrolle umfasst auch die Prüfung, ob die Eingabe fristgerecht eingelangt ist.

Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies jedenfalls ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar (15.09.2005, 2005/07/0104).

Nach § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und - außer bei Gefahr im Verzug - nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
Die Amtsstunden der belangten Behörde wurden mit Montag 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag 07:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch 07:00 bis 12:30 Uhr, Donnerstag 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr und Freitag 07:00 bis 12:30 Uhr festgesetzt.
Diese Bekanntmachung samt vorstehendem Hinweis und den festgelegten Amtsstunden ist unter www.land-oberoesterreich.gv.at/33508.htm für jedermann im Internet zugänglich gemacht.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde am 27.05.2022 per E-Mail übermittelt und ist erst um 23:58 Uhr, sohin mehr als elfeinhalb Stunden nach dem Ende der Amtszeit um 12:30 Uhr, bei der belangten Behörde eingegangen.
Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits mit Erkenntnis vom 23.05.2012, 2012/08/0102, ausgeführt hat, ist eine Kundmachung im Internet von (u.a.) organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten in § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG ausdrücklich vorgesehen; unter organisatorischen Beschränkungen sind auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen; darin liegt keine dem Gesetzgeber nicht zusinnbare Erschwerung des Zugangs zum Rechtsschutz, ist doch durch die Kundmachung im Internet sichergestellt, dass sich die Parteien über die Voraussetzungen für ein rechtzeitiges Einlangen ihrer Anbringen umfassend informieren können (siehe auch VwGH 19.09.2016, Ra 2016/11/0098).
Dass diese Pflicht, sich derartige Informationen zu beschaffen, auch für unvertretene, rechtsunkundige Parteien besteht, hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Irrtümern in Wiedereinsetzungsverfahren bereits wiederholt dargelegt (vgl. etwa VwGH 18.12.2000, 2000/10/0127, 0128; VwGH 30.04.2003, 2001/03/0183; VwGH 26.08.2010, 2009/21/0400; oder VwGH 12.07.2012, 2012/02/0146, 0147).
Die Pflicht der Bf, sich über die entsprechende Rechtslage zu informieren, gilt umso mehr, wenn es sich - wie gegenständlich - um fristgebundene Eingaben handelt.
Zum Vorbringen der Bf in ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung, dass sie über keinen Internetanschluss verfüge (kein PC, kein Smartphone, Tablett oder ähnliches), ist anzumerken, dass sie ihre Eingaben mit ihrer persönlichen E-Mailadresse abgesandt hat. Wer eine E-Mail schicken oder erhalten möchte, braucht einen Internetzugang und einen Computer oder ein Handy. Auch wenn dies dann nur im Wege der Nachbarschaftshilfe möglich ist, wie die Bf vorbringt, ist dennoch ein Internetzugang vorhanden und kann demgemäß eine entsprechende Recherche erfolgen, was bei Einbringung einer Beschwerde auf elektronischem Weg besonders zu

beachten ist. Abgesehen davon wäre der Bf auch zumutbar gewesen, Erkundigungen telefonisch bei der Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen.
Dass sich die Bf nicht über die Rechtslage informiert hat, kann im Lichte der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht als minderer Grad des Versehens angesehen werden. Ein Wiedereinsetzungsgrund liegt sohin nicht vor.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier